

# Tarifliste der Jugendmusikschule Mörschwil

## 1. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes für Lernende von Mörschwil während der obligatorischen Schulzeit<sup>1</sup> und der Sekundarstufe II<sup>2</sup> bis zum Abschluss der Lehre oder der weiterführenden Schule, längstens jedoch bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, wird vom Schulrat festgelegt. Das Schulgeld wird in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Beiträge der Eltern<sup>3</sup> betragen pro Semester und pro Kind:

### Gruppen- Instrumental- und Gesangsunterricht

Gruppenunterricht Ukulele (pro Kind 15 Minuten)	CHF	200.00
Gruppenunterricht Sopranblockflöte (pro Kind 15 Minuten)	CHF	200.00
Gruppenunterricht Percussion (pro Kind 15 Minuten)	CHF	200.00
Gruppenunterricht Violine (pro Kind 15 Minuten)	CHF	200.00
Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln (30 Minuten)	CHF	460.00
Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln (45 Minuten)	CHF	690.00

Pro Schüler/in werden während der obligatorischen Schulzeit pro Schulwoche maximal 45 Minuten Gruppen-, Instrumental- oder Gesangsunterricht subventioniert.

Für nicht subventionierte Leistungen werden den Eltern pro 15 Minuten Unterricht/Woche derzeit zusätzlich CHF 500.00 pro Semester in Rechnung gestellt.

### Ensemble

Musiziergruppe	CHF	80.00
Musikschulband Lollipop	CHF	80.00
Streichensemble VIVA	CHF	80.00
Chorunterricht Tutti Frutti	CHF	80.00
Chorunterricht Mini Frutti	CHF	80.00

Für auswärtige Schüler/innen (nicht wohnhaft in Mörschwil) wird zusätzlich ein Infrastrukturbeitrag von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

### Lernende der Sekundarstufe II

Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln (30 Minuten)	CHF	690.00
---	-----	--------

### Musikunterricht für Erwachsene

10er-Abonnement (10 Unterrichtseinheiten zu je 30 Minuten Unterricht)	CHF	550.00
---	-----	--------



<sup>1</sup> Schüler/innen der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe der Volksschule

<sup>2</sup> Lehre/Berufsfachschulen (Lehrlinge), Kantonsschulen, Brückenangebote, Fach- oder Wirtschaftsmittelschulen etc.

<sup>3</sup> Eltern oder Erziehungsberechtigte, falls die Erziehungsberechtigung oder -pflicht nicht den Eltern oder nur einem Elternteil obliegt

## 2. Musikunterricht an auswärtigen Schulen

---

- Ist die Musikschule einer Schulgemeinde bereit, Lernenden aus Mörschwil in einem Instrument Unterricht zu erteilen, welches die Jugendmusikschule Mörschwil selbst nicht anbietet, so subventioniert die Schule Mörschwil diesen Unterricht.
- Die Fahrtkosten zum Unterrichtsort gehen zulasten der Eltern
- Der Unterricht an privaten Musikschulen wird durch die Schule Mörschwil nicht subventioniert.

## 3. Ermässigungen

---

- Die Schulgelder reduzieren sich für Schüler/innen der gleichen Familie für den Gruppen-, Instrumental und Gesangsunterricht, die während des gleichen Semesters Unterricht belegen, für das zweite Kind um 25 %, für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %.
- Für den Besuch eines Ensembles wird keine Ermässigung gewährt.
- Lernende der Sekundarstufe II und Erwachsene werden für die Berechnung der Ermässigungen nicht berücksichtigt.

## 4. Weitere Bestimmungen

---

### Schulgeldreduktion oder –erlass

Lernende sollen aus finanziellen Gründen nicht auf Musikunterricht an der Jugendmusikschule verzichten müssen. Auf Anfrage der Eltern kann der Schulrat das Schulgeld reduzieren oder ganz erlassen.

### Lernende der Sekundarstufe II

Lernende der Sekundarstufe II können während der Lehre bzw. während der Dauer des Schulbesuchs der weiterführenden Schule pro Schulwoche 30 Minuten Musikunterricht zu einem entsprechenden Tarif belegen. Der Anspruch erlischt mit Abschluss der Lehre bzw. der weiterführenden Schule, spätestens nach vollendetem 20. Lebensjahr.



---

Vom Schulrat genehmigt am 25.08.2022

Die Schulratspräsidentin:

Die Ratsschreiberin:

Silvia Eugster-Wehrlin

Karin Metzler